

# Wahlschein

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

02 2FBC AB90 1A 7000 0014  
DV 03.22 1,00 Deutsche Post



\*423\*00000001\*



Nur gültig für Landtagswahlkreis <b>112</b>
Stadtbezirk <b>Innenstadt-Nord</b>
Stimmbezirk <b>03106</b>
Wahlschein-Nr. [REDACTED]
Geburtsdatum [REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED]  
kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des o. g. Landtagswahlkreises** oder durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

Dortmund, den 22. März 2022



Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

M. Rostohar

## Faltmarkierung

### Für die Teilnahme per Briefwahl:

- Bitte unbedingt den folgenden Abschnitt ausfüllen und für die Rücksendung nutzen (nicht abschneiden)!
- Falten Sie hierzu diesen Wahlschein in der Mitte (siehe obige Faltmarkierung) und legen Sie den Wahlschein so in den roten Wahlbriefumschlag ein, dass die unten angegebene Rücksendeadresse im Fenster des roten Umschlages zu sehen ist.

### Wichtig:

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn Sie bzw. eine Hilfsperson<sup>1</sup> die nachstehende Versicherung an Eides statt mit Datumsangabe persönlich und handschriftlich unterschrieben haben. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

<b>Versicherung an Eides statt zur Briefwahl</b> Ich versichere gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt Dortmund an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe:
Datum und Unterschrift (Vor- und Familienname)
als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin*des Wählers gekennzeichnet habe:
Datum und Unterschrift Hilfsperson (Vor- und Familienname)
Name, Vorname der Hilfsperson in Druckbuchstaben

RÜCKSENDEADRESSE

### Wahlbrief

An den Oberbürgermeister  
der Stadt Dortmund  
Briefwahlbezirk 01209  
Kommunales Wahlbüro  
Königswall 25-27  
44103 Dortmund

<sup>1</sup>Wähler\*innen, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.